

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Ersatz des Verdienstaufalls

1. Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 3,10 € pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes oder Beschlusses von Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat mit beratender Stimme angehören.
2. Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz auf Antrag ohne Nachweis gewährt.
3. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall erstattet werden.

§ 2 - Ersatz der Fahrkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.
3. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen pro Person und Kilometer 0,02 € gezahlt.

§ 3 - Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalls und der Fahrkosten pro wahrgenommene Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Stadtverordneten	8,50 €
- Mitgliedern der Ortsbeiräte	5,70 €
- ehrenamtlichen Stadträten	8,50 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen, soweit nicht anders zu entschädigen	8,50 €

- sachkundigen Einwohnern, die zu Beratungen hinzugezogen werden 8,50 €
2. Die als ehrenamtliche Schriftführer tätigen, kommunalen Bediensteten erhalten zur Abgeltung des ihnen dadurch entstehenden zeitlichen Mehraufwandes pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Magistrats eine Aufwandsentschädigung 20,50 €. Die ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten zur Abgeltung des ihnen dadurch entstehenden zeitlichen Mehraufwandes eine Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld). Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Festsetzungen der jeweils letzten Bundestagswahl bzw. Landtagswahl.
 3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für
 - den/die Stadtverordnetenvorsteher/in 112,50 €
Im Verhinderungsfalle erhält der jeweilige Vertreter diese Aufwandsentschädigung anteilmäßig
 - den/die Erste/n Stadtrat/rätin 112,50 €
Im Verhinderungsfalle erhält der jeweilige Vertreter diese Aufwandsentschädigung anteilmäßig
 - die anderen Stadträte 66,50 €
 - die Fraktionsvorsitzenden 25,60 €
 - den/die Ortsvorsteher/innen des Stadtteils

Oberrieden	100,00 €
Orferode	84,40 €
Kammerbach	72,90 €
Ellershausen	65,20 €
Hilgershausen	65,20 €
Kleinvach	65,20 €
Dudenrode	53,70 €
Ahrenberg	26,90 €
Höfe Weiden	26,90 €
 4. Die monatliche Pauschale für die Fraktionsvorsitzenden erhöht sich um jeweils 3,60 € pro Fraktionsmitglied (Stadtverordnete und Stadträte).
 5. Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung doppeltes Sitzungsgeld. Dies gilt auch im Vertretungsfalle für den/die stellvertretenden Vorsitzende/n.
 6. Nimmt ein/e ehrenamtlich Tätige/r am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

§ 4 – Fraktionssitzungen

1. Ehrenamtlich Tätige - mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte - erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und

die Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1 bis 3.

2. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf bis zu 2 Sitzungen vor jeder Stadtverordnetenversammlung begrenzt.

§ 5 – Dienstreisen

1. Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 - Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 29.09.2000 außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 14.12.2012

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

H i x
Bürgermeister